

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/7/4 2001/11/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.2002

#### Index

90/02 Führerscheingesetz

#### Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

### Rechtssatz

Die Erstbehörde hat das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin zunächst innerhalb der einjährigen Frist ab der (von der Erstbehörde und auch der belangten Behörde) als erwiesen angenommenen Tatbegehung eingeleitet. Die Erstbehörde hat freilich das Entziehungsverfahren formlos eingestellt. Dieses Verfahren war ein amtswegiges Verfahren, in dem kein Anspruch der Beschwerdeführerin oder sonstiger Personen auf Erlassung eines Bescheides bestand. Das Entziehungsverfahren konnte daher jederzeit eingestellt werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 1996, Zl. 95/07/0085). Eine nach außen in Erscheinung tretende Form einer derartigen Verfahrenseinstellung ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen. Die Erstbehörde hat vorliegendenfalls in einem Schreiben an die Beschwerdeführerin ausdrücklich mitgeteilt, dass sie das Entziehungsverfahren eingestellt habe. Sie hat somit in einer auch nach außen hin erkennbaren Weise kundgetan, dass das Entziehungsverfahren nicht mehr weitergeführt werde. Angesichts dessen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der - erst nach Ablauf der oben genannten Frist von einem Jahr erfolgten - Erlassung des erstbehördlichen Bescheides noch anhängig war (vgl. auch dazu - bezogen auf eine auf bereits anhängige Verfahren abstellende Übergangsbestimmung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung - das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 1996). Die Entziehung erweist sich nach dem bisher Gesagten, weil das Entziehungsverfahren im Zeitpunkt der Erlassung des erstbehördlichen Bescheides nicht mehr anhängig und die erwähnte einjährige Frist bereits abgelaufen war, als rechtswidrig.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110107.X02

Im RIS seit

20.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$